

Öffentliche Bekanntmachung Abwasserzweckverband „Kaiserstuhl Nord“

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.07.2026

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die
Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kaiserstuhl Nord“ am
30.07.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Dem Verbandsvorsitzenden obliegen außerdem folgende Zuständigkeiten des
Verbandes zur dauernden Erledigung:

1. die Vergabe von Bauaufträgen und sonstigen Aufträgen bis zu einem Betrag von € 50.000 im Einzelfall einschließlich der Genehmigung und Abrechnung solcher Maßnahmen, soweit die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen; die Aufnahme in den Wirtschaftsplan gilt als Baufreigabe durch die Verbandsversammlung,
2. der sonstige Vollzug des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von € 50.000 im Einzelfall,
3. Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Kaufpreis bzw. Wert von € 10.000,
4. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Erfolgsplanes bis zu einem Betrag von € 20.000 im Einzelfall,
5. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen des Liquiditätsplanes bis zu einem Betrag von € 20.000 im Einzelfall,
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des von der Verbandsversammlung genehmigten Höchstbetrages,
7. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages,
8. der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von € 20.000 im Einzelfall,

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, 30.07.2026

Der Verbandsvorsitzende

Bürger
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.